

5 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht drogenassoziierte Strafdelikte außerhalb des Straßenverkehrsgesetzes mit Hilfe einer deskriptiv beschriebenen Gesamtpopulation von 990 Straftätern aus dem Zeitraum 1998 – 2004. Anhand einer 16 Kasuistiken umfassenden Stichprobe wurde die Bedeutung des Konsums psychoaktiver Wirkstoffe einschließlich Alkohol für die Rechtsprechung unter Berücksichtigung des gutachterlichen Einflusses herausgearbeitet.

Die Gesamtpopulation umfasste ≈ 93 % männliche Personen im Alter von 14 bis 55 Jahren, weibliche Täter bildeten die Ausnahme. Heranwachsende waren mit einem Anteil von ≈ 34 % am stärksten vertreten.

Personen niedrigen bis mittleren Bildungsgrades wurden deutlich häufiger straffällig als Personen hohen Bildungsgrades. Rund 27 % Tatverdächtige waren berufs- und/oder beschäftigungslos. Den höchsten Einzelanteil stellten mit ≈ 21 % Auszubildende.

Die Delinquenzhäufigkeit verhielt sich im Tagesverlauf zum natürlichen Aktivitätsmuster invers: rund 43 % Straftaten der Gesamtpopulation wurden in den Abend- und Nachtstunden zwischen 19:01 Uhr und 02:00 Uhr verübt. Im Wochenverlauf nahm die Delinquenzhäufigkeit vom ersten bis zum letzten Wochentag zu, fast 40 % aller Delikte ereigneten sich an einem der Wochenendtage. Die geringste kriminelle Aktivität war in den Wintermonaten zu verzeichnen.

Rund 77 % des Probenmaterials wurde innerhalb eines Zeitfensters von weniger als sechs Stunden asserviert.

Am häufigsten wurden mit jeweils ≈ 42 % bzw. 36 % Cannabis und Alkohol gefunden. Dabei dominierten positive Cannabis Influence Faktoren im Bereich von < 20 sowie Blutalkoholkonzentrationen im Bereich von $\geq 1,10$ ‰. Fast 10 % Cannabis-konsumenten nahmen das Produkt mutmaßlich gewohnheitsmäßig zu sich. Über 80 % Proben mit Blutalkoholkonzentrationen im Bereich von 1,10 ‰ bis $< 3,00$ ‰ lassen an verbreiteten Gewohnheitskonsum und/oder jugendtypische Alkoholexzesse denken. Die meisten Körperverletzungsdelikte wurden mit einer Blutalkoholkonzentration im

Bereich von 1,10 ‰ bis < 2,00 ‰ im Zustand eines mittleren Rausches und/oder einem positiven Cannabis Influence Factor im Bereich von < 10 verübt.

Der Wahrheitswert der Selbstauskünfte zu Drogenkonsum ist als gut zu bewerten. Er sank allerdings mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur verübten Straftat.

Das häufigste Delikt innerhalb der Gesamtpopulation war mit ≈ 31 % Körperverletzung. Es wurde deshalb für weiterführende Betrachtungen mittels Strafakten ausgewählt. Hier übertraf die Anzahl eingestellter Verfahren mit ≈ 56 % die der Verurteilungen von ≈ 44 %. Bis zur erstinstanzlichen Entscheidung vergingen dabei rund 10 Monate, zu lange, um den vom Gesetzgeber beabsichtigten erzieherischen Einfluss auf junge Straftäter auszuüben.

Jugenddelinquenz ist in hohem Maße Gruppendelinquenz. Rund 31 % aller Straftaten der Gesamtpopulation sowie ≈ 27 % der Stichprobe Körperverletzung wurden als Gruppendelikte verübt. Knapp 80 % dieser Personen waren keine Ersttäter und im Verlauf ihrer „kriminellen Karriere“, die oft im Jugendalter begann, überwiegend mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten.

Rechtsmediziner, Toxikologen und forensische Psychiater waren nach Aktenlage zu ≈ 30 % verfahrensbeteiligt. Rund 21 % verurteilte Personen waren begutachtet worden, während es bei ≈ 23 % ohne Gutachter zur Verurteilung kam. Somit ist festzustellen, dass der Verfahrensausgang innerhalb der untersuchten Stichprobe nicht unmittelbar an eine gutachterliche Tätigkeit gebunden war. Gutachtern wurde aber von Seiten des Gerichts hohe Bedeutung beigemessen: keines der Urteile setzte sich über eines der erstatteten Gutachten hinweg.

Innerhalb der Stichprobe war der häufigste Blutbefund eine Kombination aus Alkohol und Betäubungsmitteln. Insgesamt maß das Gericht den Auswirkungen des Mischkonsums höhere Bedeutung bei, als dem Einfachbefund. Unter den illegalen psychoaktiven Stoffen wurde Cannabis die größte Aufmerksamkeit geschenkt.

Alkohol konnte im Zusammenhang mit fünfzehn der sechzehn Kasuistiken nachgewiesen werden. Die Blutalkoholkonzentrationen lagen vorwiegend im toxischen Bereich, die Konzentrationen der detektierten Arznei- und Betäubungsmittel im untertherapeutischen bis therapeutischen Bereich. Die Verfahrensbeteiligung von Gutachtern war

somit nicht an das Vorliegen forensisch relevanter Konzentrationen psychoaktiver Stoffe einschließlich Alkohol gebunden.

Schuldunfähig gemäß § 20 StGB war keiner der Straftäter. Verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB wurde vier verurteilten Personen zugebilligt, Vollrausch im Sinne des § 323a StGB zweimal. Den übrigen Verurteilten wurde in der Regel zumindest wirkstoffbedingte Enthemmung zugestanden. Die Erfahrung, dass der Konsum psychoaktiver Stoffe einschließlich Alkohol eher Strafmilderung bewirkt, dürfte insbesondere junge Straftäter kaum motivieren, drogenfrei zu leben. Das deutsche Strafrecht einschließlich seiner Nebengesetze trägt insbesondere dem Drogenkonsumverhalten junger Menschen nicht Rechnung.